

Lieferbedingungen

der Siemens Aktiengesellschaft Österreich, Smart Infrastructure Buildings (Ausgabe Mai 2024)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen (im Folgenden als „Lieferbedingungen“ bezeichnet) gelten für die Lieferung von Waren und Ausführung von Dienstleistungen aller Art (etwa Analyse und Beratung, Projektplanung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung, Softwareprogrammierung, mechanische oder elektronische Reparatur) im Folgenden als „Lieferung“ oder „Leistung“ bezeichnet durch Siemens Aktiengesellschaft Österreich, Smart Infrastructure Buildings (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet).

Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer wirksam.

2. Angebot & Vertragsabschluss

Soweit im Angebot nicht explizit anders (z.B. als freibleibend oder Richtpreisangebot) bezeichnet, ist es als bindend zu qualifizieren.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftraggeber ein verbindliches Angebot des Auftragnehmers zu den darin angeführten Bedingungen annimmt oder bestellt und diese Willensbekundung gemäß Punkt 23.1 dokumentiert ist. Die Annahme von Bestellungen, die nicht auf einem verbindlichen Angebot beruhen, erfolgt gemäß Punkt 23.1, spätestens aber mit Beginn der Leistungserbringung. Liefer- bzw. Ausführungsfristen beginnen erst mit einer entsprechenden Bestell-/Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer und der Erfüllung aller gesondert vereinbarten Bedingungen (z.B.: Erhalt von Anzahlungen) zu laufen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus *laesio enormis*, wegen Irrtums und Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die nachfolgenden Mitwirkungspflichten sind unabdingbar für einen reibungslosen Ablauf der Lieferungs- oder Leistungserbringung. Sollten die in den nachfolgenden Absätzen genannten Voraussetzungen oder Mitwirkungen nicht rechtzeitig oder vollständig vorliegen, so verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend. Die aus der Fristverlängerung dem Auftragnehmer entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten

Als Bedingung für den Beginn und die ungehinderte Ausführung der Leistungserbringung müssen die vertraglich vereinbarten und die technisch notwendigen Voraussetzungen durch den Auftraggeber auf seine Kosten bereits vollständig geschaffen sein. Darunter fallen zunächst je nach Leistungsgegenstand unter anderem alle Genehmigungen, Bewilligungen und Anzeigen, etwaige Förderzusagen, behördliche Freigaben und Inbetriebnahmen, sowie Zertifizierungen durch Dritte.

Darunter fallen aber auch Zutritte, technische Vorbereitungen und die Schaffung technischer Voraussetzungen (Vorleistungen anderer Gewerke, Datenaufbereitung, Schnittstellenbeschreibungen), Baufreimachungen, Abschluss und Kontrollen eigener Vorleistungen und der Vorleistungen anderer Professionisten, Verhandlungen mit Dritten und die Einholung der Zustimmung von Dritten bei der Inanspruchnahme von Grundstücken und etwaige sonstige im Angebot des Auftragnehmers geforderte oder im Vertrag vereinbarte Voraussetzungen in der vorgegebenen Quantität und Qualität durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte, die notwendig sind, damit der Auftragnehmer seine Leistung beginnen kann.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle zur Verfügung gestellten Informationen, die relevant für die Leistungserbringung und/oder das Nutzungsverhalten des Auftraggebers oder seines Kunden sind, richtig, vollständig und nicht irreführend sind.

Bei Beginn der Leistungen vor Ort (z.B.: Montagearbeiten) muss der Auftraggeber die gem. Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen versperrbaren Räumlichkeiten und sanitären Einrichtungen für das Personal des Auftragnehmers ohne Zusatzkosten zur Verfügung stellen. Ferner wird der Auftraggeber elektrischen Strom, Wasser und Beheizung im für die Ausführung der Leistung notwendigen Ausmaß kostenlos bereitzustellen. Für den Verlust von Werkzeugen und Material aufgrund von Einbrüchen, Diebstahl oder vergleichbaren Einwirkungen auf die vom Auftraggeber beigestellten Räumlichkeiten haftet der Auftraggeber.

3.2 Besondere Mitwirkungspflichten bei Software-Leistungen

Steht die Lieferung oder Leistung im Zusammenhang mit Software oder hat der Vertrag eine Lizenzgewährung zum Gegenstand, ist der Auftraggeber, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, zudem verantwortlich für

- die Auswahl aus der vom Auftragnehmer angebotenen Software;
- die Übermittlung aller zur Erstellung eines Pflichtenheftes erforderlichen Informationen, wenn die Leistung Entwicklung oder Parametrierung von Individualsoftware enthält;
- die Benutzung der Software sowie die damit erzielten Resultate; sowie
- das zeitnahe Einspielen von ihm zur Verfügung gestellten neuen Versionen und Updates.

Der Auftragnehmer stellt die Spezifikationen bei Standardsoftware zu Verfügung. Für die vom Auftraggeber beauftragte Individualsoftware ist ein Pflichtenheft zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren, anhand dessen der Auftragnehmer Softwarespezifikationen vornimmt.

Softwarespezifikationen können z.B. Leistungsmerkmale, Unterlagen über spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationsverfahren, Einsatzbedingungen, Bedienung (Bedienerhandbuch) beinhalten.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Softwarespezifikationen, wie insbesondere der Einsatzbedingungen, sowie die Erlangung und Einhaltung etwaiger behördlicher Zulassungsbedingungen verantwortlich.

4. Preise

Wenn nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand („Regie“) und nach Aufwand verrechnet (siehe Punkt 4.2). Nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist auch eine Verrechnung zu einer Pauschale möglich (siehe Punkt 4.1). Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Leistungen zu den normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers erbracht (siehe unter: <https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Verrechnungssätze“).

Wenn nicht anders vereinbart, gelten für jede Form der Preisbildung die angebotenen Preise als veränderliche Preise gemäß ÖNORM B2111 in der Fassung 1.5.2007. Preisbasis bildet der vom BMDW herausgegebene Index Baukostenveränderungen, Kategorie Elektro - Installation - Blitzschutz- Industrie, unterteilt in „Lohn“ und „sonstiges“, einsehbar auf www.preisumrechnung.at. Basis für die Berechnung der Wertveränderung bildet jeweils der Indexwert für den Monat der Angebotslegung.

4.1 Leistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Er setzt entsprechend den Ausführungen in Punkt 3 die rechtzeitige Beendigung aller allenfalls notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers und einen ungehinderten Ablauf der Leistungserbringung voraus. Leistungsänderungen und Mehraufwände werden jeweils gemäß den einschlägigen Regelungen dieser Lieferbedingungen behandelt.

4.2 Leistungen in Regie

A) Personalkosten

Der Auftraggeber bescheinigt dem Personal des Auftragnehmers die aufgewendete Zeit für die Leistungserbringung durch Arbeitszeitbestätigungen, Einsatzberichte oder ähnliche Nachweise („Zeitaufzeichnung“).

Allfällige Stehzeiten des Personals des Auftragnehmers, die nicht von diesem verschuldet sind, sind in der Leistungszeit zu berücksichtigen. Bestätigt der Auftraggeber die Zeitaufzeichnungen nicht binnen längstens 4 Kalendertagen oder lehnt er sie in diesem Zeitraum ohne schriftlich dargelegten Grund ab, so gelten die Aufzeichnungen des Auftragnehmers als genehmigt. Die aufgewendete Leistungszeit wird nach den zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen, die unter: <https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Verrechnungssätze“ ersichtlich sind, verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit ist 30 Minuten.

Ortsleistung, Fernleistung, Auslandsleistung, ferngesteuerte Leistung

Die Verrechnungssätze für sog. „Ortsleistungen“ gelten für Leistungen, die das Personal einer Niederlassung des Auftragnehmers innerhalb des Verwaltungsgebiets der Stadt bzw. des Bezirks, wo sich der Sitz der beauftragten Niederlassung befindet, erbringt. Eine Leistungserbringung außerhalb dieses Verwaltungsgebiets gilt als „Fernleistung“. Als „Auslandsleistung“ werden die Leistungen des Personals außerhalb Österreichs bezeichnet.

Bei Fernleistung und Auslandsleistung werden dem Auftraggeber für jeden Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertag, der in die Dauer der konkreten Leistungserbringung fällt, unabhängig davon, ob an diesem Tag die Leistungen tatsächlich erbracht werden, die dem Personal kollektivvertraglich zustehenden Zulagen (wie Aufwandsentschädigung, Nachtgeld, etc.) in Rechnung gestellt.

Ferngesteuerte Leistungserbringungen (Punkt 5, unten) werden nach dem jeweiligen anwendbaren Verrechnungssatz für die Ortsleistung verrechnet.

Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden, Ersatzruhe

Überstunden (d.h. die Arbeitsstunden, die über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehen oder die während der nach dem Kollektivvertrag für die Angestellten der Elektro- und Elektronikindustrie festgelegten arbeitsfreien Zeit geleistet werden) werden mit dem Überstundenzuschlag verrechnet.

Leistungen, die in Nachtstunden (in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr) erbracht werden, werden mit dem Nachzuschlag verrechnet.

Leistungen, welche an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember erbracht werden, werden mit dem Sonn- bzw. Feiertagszuschlag verrechnet.

Falls Überstunden oder Leistungen in der Nacht / an Sonn- / gesetzlichen Feiertagen im Rahmen eines Pauschalauftages oder im Zuge von Leistungen, die nach Einheitsätzen verrechnet werden, notwendigerweise erbracht werden müssen, werden solche geleisteten Stunden mit dem Betrag, der über die sonst jeweils anwendbare Normalstunde hinausgeht, gesondert verrechnet.

Die Ersatzruhe nach den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes ist - unbeschadet eines Pauschalauftages oder eines Auftrages nach Einheitspreisen - gemäß den Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Kollektivvertrages für Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie abzugelten.

Arbeit unter erschwerenden Umständen

Für Arbeiten unter Tag (Tunnel, Kavernen) gilt eine Schicht als achtstündige normale Arbeitszeit. Für Arbeiten unter Tag (Tunnel, Kavernen) oder an gefährlichen Baustellen (z.B. auf Gebäudedächern, Gerüsten, Hebebühnen usw.) ferner für Schmutzarbeiten, Schweißarbeiten, Arbeiten mit Chemikalien sowie Arbeiten in Nachtschicht und Höhen über 1000m Seehöhe oder solche unter besonders erschwerenden Umständen (z.B. befahrene Verkehrsflächen) wird ein Zuschlag von 10% auf die jeweils anwendbaren Stundensätze verrechnet.

Unterkunftskosten und Reisezeit

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind Unterkunft und Reisezeit des Personals des Auftragnehmers nicht im Preis enthalten und werden in der tatsächlich entstandenen Höhe gemäß den geltenden Verrechnungssätzen unter: <https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Verrechnungssätze“ abgegolten.

Die Reisezeit ist die Zeit für die Fahrt von der Niederlassung bzw. vom für die Leistungserbringung allenfalls vorübergehend aufgenommenen Unterkunftsort des Personals zum Leistungsort und vom Leistungsort zurück zur Niederlassung bzw. dem vorübergehend aufgenommenen Unterkunftsort, ebenso wie die Zeit für die Fahrt zwischen zwei Leistungsorten am selben Kalendertag. Der Auftragnehmer verrechnet die Reisezeit je Mitarbeiter zu jeweils anwendbaren Normalstunden und zusätzlich dazu das Kilometergeld, d.h. das für gefahrene Kilometer zum Zeitpunkt des Fahrens steuerrechtlich zustehende Kilometergeld. Für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit wird zu Normalstunden zusätzlich noch der jeweils anwendbare Zuschlag verrechnet. Ist vertraglich nur die Vergütung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vereinbart, so werden zu dieser Vergütung noch die für das öffentliche Verkehrsmittel notwendigen Reisezeiten zusätzlich verrechnet.

Die Unterkunft- und Reisekosten werden auch dann verrechnet, wenn die Leistungserbringung pauschaliert oder in Form von Einheitspreisen vereinbart und ihre Verrechnung im Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

B) Ersatzteile

Vom Auftragnehmer eingebaute Ersatzteile, deren Einbaunotwendigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war, werden gesondert nach Aufmaß zu den zum Zeitpunkt des Einbaues geltenden Materialpreisen des Auftragnehmers verrechnet.

4.3 Abgaben und Steuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und mangels anderer Vereinbarung zuzüglich sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

4.4 Umgang mit geänderten Angebotsgrundlagen

Das Angebot des Auftragnehmers basiert auf den zum Angebotszeitpunkt gültigen Gesetzen, anwendbaren Normen, sonstigen Vorschriften, Materialpreisen, Verrechnungs- und Kollektivvertragssätzen und auf den dem Auftragnehmer zum Angebotszeitpunkt vorliegenden technischen und mengenmäßigen Grundlagen (Pläne, technische Dokumentationen, etc.) und sonstigen Vorgaben des Auftraggebers. Führen Änderungen nach diesem Zeitpunkt zu Mehrkosten oder Verzögerungen oder machen diese Leistungsanpassungen erforderlich, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abgeltung der daraus resultierenden Mehrkosten und auf angemessene Anpassung des Terminplanes.

5. Ferngesteuerte (remote) Leistungserbringung

Die ferngesteuerte Leistungserbringung (einschließlich Fernzugriff bzw. -wartung) wird durch die Nutzung einer oder mehrerer ferngesteuerter Anwendungen, die auf der Hardware des Auftraggebers (teilweise) lokal betrieben und/oder auf einem Server remote gehostet werden und/oder über eine vom Auftragnehmer bereitgestellte Web- oder IP-Adresse verfügbar sind, durchgeführt. Neben diesem Dienst stellt der Auftragnehmer noch das Material (Punkt 13 (nachfolgend dieser Dienst und Material gemeinsam kurz **„Webbasierte Dienste“** genannt) zur Verfügung.

Der Auftraggeber gestattet die ferngesteuerte Durchführung durch einen von ihm auf eigene Kosten vorzunehmenden Anschluss an eine Telekommunikationsverbindung. Die für einen solchen Anschluss erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B. Schaffung einer Breitbandanbindung) hat der Auftraggeber auf eigene Kosten herzustellen und aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber stellt alle notwendigen technischen Einrichtungen bereit und erteilt insbesondere dem Auftragnehmer die erforderlichen Berechtigungen, damit die ferngesteuerte Leistung erbracht werden kann.

Zum Zweck der Vertragserfüllung sind vom Auftragnehmer beauftragte Konzernunternehmen im Sinne des § 15 AktG (nachfolgend **„Konzernunternehmen“**) und sonstige Subunternehmen auch berechtigt, alle im Vertrag vereinbarten Leistungen und Mangelbhebungen ferngesteuert durchzuführen.

6. Lieferung

6.1 Übernahme der Lieferung

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Übergabe der Lieferung nach den Regeln für DAP Bestimmungsort Österreich gemäß INCOTERMS® 2020. Wenn eine explizite Übernahme durch den Auftraggeber vereinbart ist, so gilt die Ware, wenn sie im Zuge einer stichprobenartigen Prüfung nicht schriftlich gerügt wird, mit dem auf die Übergabe folgenden Werktag als übernommen.

6.2 Lieferung von Software

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Software in maschinenlesbarer Form. Dies erfolgt entweder in Form einer physischen Lieferung oder Übergabe eines physischen Datenträgers bzw. durch Zurverfügungstellung in elektronischer Form (z.B. Download). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Lieferzeitpunkt aktuelle Version zu liefern.

Wird kein Liefertermin vereinbart, wird der Liefertermin dem Auftraggeber vom Auftragnehmer bekannt gegeben.

Der Versand von Software und Datenträgern erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

7. Abnahme

7.1 Abnahme der Leistung

Im Falle der Erbringung von Werkleistungen jeglicher Art hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen anzuzeigen. Wenn nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber die Leistungen unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 Kalendertagen zu kontrollieren und unmittelbar danach abzunehmen. Die Abnahme kann nur wegen schwerer Abweichung von der geschuldeten Leistung verweigert werden (d.h. wegen Leistungsabweichung, die die charakteristische Funktion oder Betriebssicherheit des erstellten Werks oder des Werks, an welchem die Leistung erbracht war, wesentlich beeinträchtigt).

Verzögert sich die Abnahme der Leistungen ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen oder der vertraglich vereinbarten Frist, gerechnet von der Anzeige der Fertigstellung der Leistung, als erfolgt. Die kommerzielle oder betriebsinterne Nutzung der

Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gilt jedenfalls als Abnahme.

Der Gefahrübergang auf den Auftraggeber im Zusammenhang mit der (Teil)Leistung erfolgt bereits mit dem Beginn der Erbringung der (Teil)Leistung durch den Auftragnehmer

7.2 Abnahme der Software

Sofern eine Abnahme bei Softwarelieferung vorgesehen ist, steht dem Auftraggeber die Software zur unentgeltlichen Benutzung während einer Testperiode zur Verfügung. Die Testperiode beginnt mit Lieferung der Software bzw. mit dem zur Verfügung stellen in elektronischer Form und dauert eine Woche, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die Software gilt nach Ablauf der Testperiode als abgenommen, wenn:

- der Auftraggeber die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt; oder
- der Auftraggeber innerhalb der Testperiode nicht schriftlich wesentliche Mängel rügt; oder
- der Auftraggeber die Software nach Ablauf der Testperiode im Rahmen seines Geschäftsbetriebes benützt.

Ist keine Abnahme vorgesehen, so tritt hinsichtlich der Rechtsfolgen wegen Gewährleistung an Stelle der Abnahme der Zeitpunkt der Lieferung. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Lieferung auf den Auftraggeber über.

8. Ausführungsfrist

Für die Fertigstellung angegebene Fristen und/oder Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Widrigenfalls gelten die angeführten Fristen und Termine lediglich zur Orientierung.

8.1 Höhere Gewalt

Die Parteien haben Fälle höherer Gewalt nicht zu vertreten.

Als „Fälle höherer Gewalt“ gelten von außen kommende Umstände, die auch durch äußerste Sorgfalt weder abwendbar noch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können, wie insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Unruhen, terroristische Anschläge, Piraterie und Sabotage, Cyber-Attacken, Geiselnahmen, Streiks, Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche und Brände, radioaktive Verseuchung, Embargos oder andere Sanktionen, deren Nichteinhaltung den Auftragnehmer, eines mit ihm verbundenen Unternehmens oder seinen Lieferanten einer Strafe oder einem sonstigen Nachteil aussetzen kann, Lieferstopps, Lieferengpässe, Mangel an Transportmitteln, Sperre von Transportwegen, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten und sonstige Probleme in der Logistikkette, der Ausbruch bzw. die Verbreitung von Krankheiten größeren Ausmaßes, Seuchen, Epidemien und Pandemien sowie Handlungen und Unterlassungen von Behörden (wie z.B. Nichterteilung einer Ausfuhrgenehmigung), inklusive solcher, die trotz form- und fristgerechter Eingaben erfolgen.

Die von höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich informieren.

Kann eine der Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur bedingt nachkommen, so werden sämtliche Verzugsfolgen ausgesetzt und Liefer- und/oder Ausführungszeiten im Umfang der Wirkung der höheren Gewalt angepasst, auch wenn die Umstände bei Subunternehmern und Zulieferanten eintreten.

Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen von Fällen höherer Gewalt sind vom Auftraggeber – unbeschadet eines Pauschalauftages oder Auftrages nach Einheitspreisen – zur Gänze abzugelten. Sofern damit oder mit ausdrücklich von Auftraggeber gewünschten Forcierungsmaßnahmen zusätzliche Kosten verbunden sind, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber in Form eines Angebots bekannt zu geben und als Bedingung für die Umsetzung seine Zustimmung einzuholen.

Dauert die Behinderung aufgrund höherer Gewalt länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder mit der Erbringung noch nicht begonnenen Teile des Vertrages zu kündigen. Auf Verlangen einer Partei wird die jeweils andere Partei nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen wird.

9. Umgang mit Leistungsbehinderungen und sonstigen Leistungsunterbrechungen

Aufwände infolge von Leistungsbehinderungen und sonstigen Leistungsunterbrechungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, sind vom Auftraggeber – unbeschadet eines Pauschalauftages oder Auftrages nach Einheitspreisen – zur Gänze abzugelten. Hinsichtlich etwaiger vom

Auftraggeber gewünschter Forcierungsmaßnahmen gilt sinngemäß Punkt 8.1 Absatz 5 letzter Satz.

10. Zahlung

Die erbrachte Leistung wird nach ihrer Abnahme verrechnet. Bei Leistungen, deren Dauer ein Monat übersteigt, wird mangels anderer Vereinbarung 1/3 des Preises bei Auftragsbestätigung, 1/3 des Preises zur Hälfte der Lieferzeit und der Rest des Preises bei der Leistungsabnahme verrechnet. Wiederkehrende Leistungen sind für den vereinbarten Zeitraum – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – aliquot quartalsweise im Vorhinein mit Teilrechnung zu verrechnen.

Rechnungsbeträge sind mangels anderer Vereinbarung unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung) und ohne Abzüge auf das in der Rechnung angeführte Konto einzuzahlen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Steuern, Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Beide Parteien können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Ansprüche geltend machen.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsstermine werden unbeschadet etwaiger anderer Rechte des Auftragnehmers als Verzugszinsen die jeweils nachgewiesenen bankmäßigen Überziehungszinsen, mindestens jedoch 10 % p.a., berechnet.

Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Preise zuzüglich etwaiger Steuern, Spesen und Zinsen in dessen Eigentum.

Der Auftraggeber tritt hiermit an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Entgeltforderungen seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsgegenständen, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände bei Weiterverkauf mit Stundung des Preises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweikäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

11. Neben- und Nachtragsleistungen

Führt das Personal des Auftragnehmers während der Leistungserbringung handwerkliche Nebenleistungen (z.B.: Erd-, Maurer-, Malerarbeiten, u.ä.) und koordinative Nebenleistungen (z.B.: Instruktion, Weisungerteilung, ständige örtliche Bauleitung oder fallweise Kontrolle des Werkes, Einschulung, Teilnahme an Besprechungen, Transportarbeiten, u.ä.) aus oder hat es nach vollendeter Leistung Reinigungen, nach Bauausführung erforderliche Nacharbeiten (etwa das Nachziehen von Klemmen und Leitungen) oder Nachtragsleistungen (etwa die Einrichtungen einstweilen zu bedienen) oder Wiederherstellungsleistungen (z.B. Neupflanzungen, Wiederherstellung von Geländern oder Zufahrtswegen, u.ä.) zu erbringen oder liefert der Auftragnehmer Nebenmaterial (z.B. Keile, Zement, Fett, u.ä.), dann hat der Auftraggeber diese Leistungen gemäß diesen Bedingungen abzugelten, auch wenn die ursprünglichen Leistungen pauschal oder nach vereinbarten Einheitspreisen zu verrechnen waren.

In den Verrechnungssätzen sind die Kosten für das übliche Handwerkszeug ohne Sonderausstattung enthalten. Sind für die Durchführung der Leistungen besondere Hilfsmittel (wie z.B. alle Arten von Pumpen, Winden, Wagen, Hebevorrichtungen, Leitern, Antriebsvorrichtungen, Messgeräten, u.ä.) erforderlich, wird der Einsatz dieser – sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde – nach Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines 15% Administrationszuschlages auf die Gesamtkosten verrechnet. Dasselbe gilt, falls für die Leistungserbringung die Bereitstellung von Lagerbaracken oder Bauhütten und deren Einrichtungen samt Auf- und Abbau erforderlich ist und diese vom Auftraggeber nicht kostenlos bereitgestellt werden.

12. Gewährleistung

12.1 Umfang und Dauer der Gewährleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme der Leistung bereits bestanden hat, zu beheben.

Die Gewährleistung beginnt mit der Übergabe an den Auftraggeber bzw. Abnahme der Leistung zu laufen. Die Verjährung tritt unmittelbar mit dem Ende der Gewährleistungsfrist ein. Die Gewährleistung beträgt für bewegliche Sachen 18 Monate und für unbewegliche Sachen 24 Monate. Wenn sich aufgrund

von Umständen, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, die Leistungserbringung verzögert, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach der Leistungsbereitschaft. Die Gewährleistung für reparierte oder ausgetauschte Lieferanteile läuft unabhängig von ihrem Beginn maximal sechs Monate länger als die ursprüngliche Gewährleistungsdauer, sodass die Gewährleistung gesamtlich in jedem Fall längstens nach 24 Monaten für bewegliche bzw. nach 30 Monaten für unbewegliche Sachen endet.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wartungen von Software (z.B. Fehlerdiagnose und -beseitigung, Pflege etc.), die nicht unter die Mängelbehebung fallen, sowie deren jeweilige Kostenträger, sind gesondert zu vereinbaren. Eine Pflicht zur Aktualisierung der Lieferungen oder Leistungen (im Sinne des § 7 VGG) besteht nicht.

Wird eine Leistung vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

12.2 Voraussetzungen für die Gewährleistungserbringung

Zur Geltendmachung der Gewährleistung hat der Auftraggeber den auftretenden Mangel sowie alle zur Behebung des Mangels notwendigen Informationen binnen angemessener Frist schriftlich anzuzeigen.

Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Hilfskräfte, die bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten in seinem Betrieb benötigt werden, dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

12.3 Zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährleistungserbringung bei Software

Voraussetzungen jeder Mängelbeseitigung bei Software sind, dass a) es sich um eine funktionsstörende Abweichung handelt; b) diese reproduzierbar ist; c) der Auftraggeber ihm allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotene neue Versionen und Updates installiert hat; und d) dem Auftragnehmer während dessen Normalarbeitszeit der Zugang zu Hardware und Software ermöglicht wird.

12.4 Ausschluss der Gewährleistungserbringung

Nur mündlich vorgenommene Äußerungen oder Zusagen, sowie jegliche Angaben aus Prospektren, Katalogen und Werbeschriften berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Werden die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber oder einen dazu nicht ermächtigten Dritten geändert oder verändert, erlischt die Gewährleistung unmittelbar mit der Änderung. Eine Ermächtigung eines Dritten kann nur schriftlich vom Auftragnehmer erteilt werden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die auf Beschädigungen zurückzuführen sind, die durch Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen oder chemische Einflüsse entstehen. Bei Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, ist die Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist bei jeglichen Mängeln die durch nicht vom Auftragnehmer bewirkte Anordnung und Montage, ungenügende Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung oder Verwendung oder Bedienung entstehen, die Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Mängeln, die durch das vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellte Material oder Hardware bzw. Hardwarekonfigurationen zurückzuführen sind, gilt dies ebenfalls.

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer über die keine Gewähr für Fremdsoftware, die nicht Bestandteil des Vertrages ist; für das Zusammenarbeiten vertragsgegenständlicher Software mit anderen beim Auftraggeber im Einsatz befindlichen oder geplanten Softwareprogrammen oder für bloß kurzfristige, softwaretypische Funktionsunterbrechungen bzw. -störungen.

Mängel in einzelnen Programmen geben dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, sind weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software, mit Ausnahme solcher nach Punkt 12., ausgeschlossen.

13. Nutzungsrechte

13.1 Rechteeinräumung und Nutzungsbeschränkung

Für die dem Auftraggeber überlassene Software (einschließlich Upgrades, Updates), ein sonstiges zur Nutzung gewährtes geistiges Eigentum und die

Webbasierten Dienste (gem. Punkt 5 Abs 1) gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die ihm überlassene Standardsoftware, geistiges Eigentum und Webbasierte Dienste im Objekt-Code und zwar (i) Standardsoftware und geistiges Eigentum am vereinbarten Aufstellungsort gemäß der vertraglichen Spezifikation und für die dem Vertrag zugrundeliegenden Zwecke, (ii) Webbasierte Dienste ausschließlich zu eigenen internen Geschäftszwecken zu nutzen. Alle anderen Rechte an der Standardsoftware, an geistigem Eigentum und Webbasierten Diensten sind dem Auftragnehmer und seinen Lizenzgebern vorbehalten.

Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Auftragnehmers ist der Auftraggeber unbeschadet der Bestimmungen des § 40d UrhG daher insbesondere nicht berechtigt, die Standardsoftware, geistiges Eigentum oder Webbasierte Dienste zu vervielfältigen, zu ändern (insbesondere durch Reverse Engineering oder Disassemblierung), Dritten zugänglich zu machen, mit anderen Diensten oder Leistungen zu verbinden, zu verkaufen oder wiederzuverkaufen, zu vermieten, zu verleasen, abzutreten oder jegliche Rechte ganz oder teilweise zu übertragen oder im Falle einer Standardsoftware auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen. Die Lizenz steht unter der Bedingung, dass der Auftraggeber stets sämtliche Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen einhält.

Dem Auftraggeber ist untersagt, die vom Auftragnehmer in diesem Zusammenhang oder anderweitig zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente, Software, Produkte und Dienstleistungen oder sonstiges Material (Text, Grafiken, Logos, Button-Symbole, Bilder, Audioclips, Daten, Fotos, Graphiken, Videos, Schriftarten und Tonaufnahmen) (nachfolgend zusammen „Material“ genannt) zu bearbeiten oder in eigene Leistungen zu integrieren.

Soweit die Leistungen des Auftragnehmers Open Source Komponenten oder die Software von Drittpersonen enthalten, gelten für diese die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen bzw. die Lizenzbedingungen dieser Drittperson vorrangig zu diesen Bedingungen.

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen kann der Auftragnehmer und/oder seine Konzernunternehmen (oder erforderlichenfalls Subunternehmer oder Lieferanten des Auftragnehmers und/oder seiner Konzernunternehmen) Kundeninhalte, systemspezifische Daten, Metadaten, automatisch generierte Daten oder andere Arten von Informationen, Daten oder Inhalten des Auftraggebers, Benutzern, verbundenen Geräten oder von Dritten, die die Leistungen nutzen oder genutzt haben, erhalten, empfangen, sammeln, speichern und verarbeiten (nachfolgend „Gesammelte Daten“ genannt). „Kundeninhalte“ bezeichnet Inhalte (Daten, Text, Audio, Video, Bilder, Modelle oder Software), die vom Auftraggeber oder einem Benutzer bei der Nutzung von Webbasierten Diensten eingegeben werden, und alle Ergebnisse, die vom Auftraggeber oder einem Benutzer durch die Nutzung solcher Webbasierten Dienste auf der Grundlage dieser Inhalte generiert werden, mit Ausnahme von Inhalten Dritter oder anderen Inhalten, die sich im Besitz des Auftragnehmers oder seiner Konzernunternehmen oder unter der Kontrolle des Auftragnehmers oder seiner Konzernunternehmen oder ihren jeweiligen Lizenzgebern befinden oder vom Auftragnehmer oder seiner Konzernunternehmen im Rahmen der Webbasierten Dienste zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer und/oder seinen Konzernunternehmen (und deren Subunternehmern oder Lieferanten, wenn sie im Namen des Auftragnehmers und/oder seiner Konzernunternehmen handeln) hiermit ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, weltweites, gebührenfreies, unbefristetes, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an allen Gesammelten Daten, um (i) die Leistungen zu erbringen, (ii) die Leistungen zu verbessern, (iii) neue und zusätzliche Leistungen bereitzustellen, die Leistungen mit neuen Funktionen und/oder Änderungen nach Ermessen des Auftragnehmers und/oder seiner Konzernunternehmen zu erweitern und (iv) abgeleitete Werke und aggregierte Daten zu erstellen, welche aus Gesammelten Daten und ggf. Daten von anderen Kunden des Auftragnehmers und/oder seinen Konzernunternehmen, Dritten und anderen Quellen stammen (nachfolgend zusammen „Siemens-Daten“ genannt), wie z.B. Vergleichsdatensätze, statistische Analysen, Berichte und damit verbundene Leistungen. Der Auftragnehmer und seine Konzernunternehmen dürfen Siemens-Daten in eigenem Ermessen für jeden Zweck nutzen. Siemens-Daten enthalten keine Informationen und Daten, die den Auftraggeber oder Dritte als Unternehmen und/oder personenbezogen identifizieren. Während die Gesammelten Daten vertrauliche Informationen und/oder personenbezogene Daten von Kunden und/oder Benutzern enthalten können, dürfen Siemens-Daten solche Informationen nicht enthalten.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle Rechte, Genehmigungen und Zustimmung eingeholt hat, die der Auftragnehmer für die vorgenannte Verwendung der Gesammelten Daten im Rahmen der Leistungserbringung benötigt, und gestattet dem Auftragnehmer und/oder seinen Konzernunternehmen, die Ausübung seiner Rechte aus den Leistungen im Rahmen dieses Vertrags. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit aller Kundeninhalte. Weder der Auftragnehmer, seine Konzernunternehmen, noch deren

noch Dienstleister/Lieferanten sind verantwortlich oder haftbar für die Löschung, Korrektur, Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Nichtspeicherung der Gesammelten Daten und/oder Siemens-Daten. Wenn der Auftragnehmer ein verbundenes Gerät von den Webbasierten Diensten trennt, bleiben die erfassten Daten in Bezug auf dieses getrennte Gerät, die vom Auftraggeber vor einer solchen Trennung über die Webbasierten Dienste hochgeladen, erstellt und/oder geändert wurden, in den Webbasierten Diensten gespeichert, es sei denn, der Auftraggeber fordert den Auftragnehmer dazu auf und der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, (i) die Entfernung im Namen des Auftraggebers durchzuführen und (ii) die Gesammelten Daten an den Auftraggeber zu übergeben. Die Bedingungen für eine solche Entfernung werden zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass alle verbundenen Geräte ohne schuldhaftes Zögern von den Webbasierten Diensten getrennt werden, und zwar ab dem Datum, an dem das Konto des Auftraggebers deaktiviert wird, oder gegebenenfalls ab dem Datum des Ablaufs oder der Beendigung des Vertrags.

Sollte der Auftraggeber die Daten im Rahmen der Webbasierten Dienste manuell speichern, ist der Auftraggeber allein für alle damit in Zusammenhang stehenden Folgen verantwortlich. Unterliegen Daten besonderen gesetzlichen Regelungen (z.B. regulatorische Vorgaben), ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hierüber vorab schriftlich zu informieren, um dem Auftragnehmer eine Prüfung zu ermöglichen. Sollte die beabsichtigte Speicherung möglich sein, sind Details zu einer gegebenenfalls besondere Datenbehandlung durch den Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren.

13.2 Dauer und Beendigung

Die Dauer des Nutzungsrechts nach Punkt 13.1 richtet sich nach dem Vertrag. Das Nutzungsrecht endet jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. ist auf die Nutzungsdauer der im Vertrag allenfalls definierten Hardware beschränkt.

Bei Beendigung des Nutzungsrechts für Software ist der Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet, die gesamte Software einschließlich überlassener Unterlagen an den Auftragnehmer zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software.

Kann bei Individualsoftware innerhalb angemessener Frist keine Einigung über die Abnahme des Pflichtenhefts erzielt werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Bis dahin erbrachte Leistungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen rückabzuwickeln.

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach Punkt 13.1 nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen und nach Setzung einer angemessenen Frist den Vertrag zu kündigen. Der Auftraggeber haftet jedenfalls für alle Schäden (z.B. Stehzeiten) welche dem Auftragnehmer durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen sowie die bei der Vertragsausführung gewonnenen Ideen, Knowhow, Patente u. dgl. stets ausschließliches geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte Lieferungen oder Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, nimmt der Auftragnehmer vorbehaltlich folgender Regelungen dieses Punktes 14 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor

- entweder ein Nutzungsrecht für die betroffenen Lieferungen/Leistungen erwirken;
- Lieferungen/Leistungen so verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder
- die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen/Leistungen austauschen.

Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt der Auftragnehmer den betreffenden Teil der Lieferungen/Leistungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Auftraggeber:

- den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und dem Auftragnehmer Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten

Schutzrechtsverletzung bereitstellt;

- eine Verletzung nicht anerkennt, den Auftragnehmer ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt, und
- dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferungen/Leistungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

Jegliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere soweit die Verletzung von Schutzrechten auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch einen Einsatz der Lieferungen/Leistungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar war, durch eine Veränderung der Lieferungen/Leistungen durch den Auftraggeber oder durch die Nutzung der Lieferungen/Leistungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung verursacht wurde. In diesen Fällen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

Dieser Punkt 14 regelt abschließend die gesamte Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

15. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen iSv. § 189a Z 8 UGB, Vertretern und Auftragnehmern erhalten, für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Offenlegung der vertraulichen Informationen, unabhängig von dem Zustandekommen oder der Beendigung des Vertrages, vertraulich zu halten.

Die Parteien treffen hierzu die gleichen Vorkehrungen, mit denen sie eigene vertrauliche Informationen schützen, in jedem Fall aber mindestens angemessene Vorkehrungen. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen, die sie erhalten, nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages nutzen und nur denjenigen Mitarbeiter, Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen, Vertretern und Auftragnehmern zugänglich machen, die diese zu diesem Zweck benötigen und vorher schriftlich zur Vertraulichkeit in einem vergleichbaren Umfang verpflichtet wurden.

„Vertrauliche Informationen“ sind Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet sind oder deren vertrauliche Natur für eine verständige Person offensichtlich ist (wie insbesondere Angebots- und Projektunterlagen. Hierzu zählen keine Informationen, die (i) allgemein zugänglich sind oder dies ohne Verletzung dieser Bestimmung werden, (ii) einer Partei anders als durch die Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zur Kenntnis gelangen, sofern diese Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, (iii) bereits vor deren Offenbarung ohne Vertraulichkeitsverpflichtung im Besitz einer Partei waren, (iv) ohne Nutzung der vertraulichen Informationen von einer Partei unabhängig entwickelt wurden, (v) oder von einer Partei schriftlich freigegeben worden sind.

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber die Zurückstellung oder die Vernichtung von ihm offenbarten vertraulichen Informationen verlangen, wenn der Zweck für die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen entfällt (wie etwa bei anderweitiger Bestellung nach Angebotslegung oder bei Kündigung des Vertrages durch eine Partei).

16. Datenschutz

Die Parteien beachten die jeweils für sie geltenden gesetzlichen Regelungen über den Schutz von personenbezogenen Daten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Für darüber hinausgehende Verarbeitungen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zustimmung, seine personenbezogenen Daten gemäß der Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verarbeiten (<https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Datenschutz“). In der Datenschutzerklärung vom Auftragnehmer (<https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Datenschutz“) wird erläutert, wie der Auftragnehmer mit personenbezogenen

Daten umgeht und welche Möglichkeiten die betroffenen Personen haben, ihre Beschwerden gegen diese Datenverarbeitung einzubringen.

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogener Daten im Auftrag verarbeitet, gelten hierfür die Regelungen in den Siemens Data Privacy Terms, welche unter <http://www.siemens.com/dpt/si> abrufbar sind, sowie die allfälligen weiteren, im Angebot bzw. im Vertrag enthaltenen zusätzlichen Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich autorisierter Unterauftragsverarbeiter) als mit vereinbart.

17. Informationssicherheit

Die Parteien verpflichten sich, angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. Umsetzung einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Passwortrichtlinie, regelmäßige Scans auf etwaige Schwachstellen und Schadsoftware, regelmäßige Installation von aktuellen Sicherheitspatches) zum Schutz ihrer Informationstechnologie (IT), wie etwa Hardware, Software, IT-Systeme, Netzwerke, internetfähige Anwendungen, von ihnen verwendete Cloud Applikationen, gemeinsame IT-Schnittstellen, sowie aller darauf enthaltenen Informationen und Daten vor IT-Sicherheitsvorfällen zu schützen. Ein „IT-Sicherheitsvorfall“ ist jedweder Verlust oder unbefugte Löschung, Zerstörung, Änderung, Offenlegung, der unbefugte Zugriff auf oder die unbefugte Kontrolle von IT-Infrastruktur, sowie jede sonstige unautorisierte unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die Infrastruktur einer Partei.

Der Auftraggeber ist bei der Lieferung von Software durch den Auftragnehmer allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskonzeptes, welches seine Informationstechnologie schützt. Ein solches Konzept beinhaltet u.a. die Installation von Updates, sobald diese dem Auftraggeber zur Verfügung stehen gemäß den Installationsanweisungen des Auftragnehmers und unter Verwendung der neuesten Produktversionen, die Befolgung von Sicherheitshinweisen, die Installation von Patches und die Durchführung von damit zusammenhängenden Maßnahmen.

Im Falle einer ferngesteuerten Leistungserbringung ergibt sich der technisch-organisatorische Ablauf der ferngesteuerten Leistungserbringung, soweit Leistungen des Auftragnehmers betroffen sind, aus einem dem Auftraggeber jeweils bekannt zu gebenden aktuellen Sicherheitskonzept. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Sicherheitskonzept zu modifizieren, soweit dadurch die Durchführung der ferngesteuerten Leistungserbringung nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen von Sicherheitsinteressen des Auftraggebers eintreten. Ein geändertes Sicherheitskonzept wird 8 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber wirksam. Sofern die Leistung des Auftragnehmers eine Auftragsverarbeitung umfasst, gilt ergänzend Punkt 16 Absatz 3.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (einschließlich der ferngesteuerten Leistungserbringung) stehenden technischen Änderungen der Objekte, Systeme oder Standorte mit dem Sicherheitskonzept des Auftragnehmers sowie auch mit den jeweiligen individuellen Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers vereinbar sind. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Verfügbarkeit und Wiederherstellung seiner Daten. Der Auftragnehmer empfiehlt dem Auftraggeber, regelmäßig Sicherungskopien aller relevanten Daten zu erstellen. Jede Partei kann einen eine ferngesteuerte Leistungserbringung im Falle eines Missbrauchs oder einer Gefährdung eines Systems oder einer IT-Infrastruktur unverzüglich aussetzen.

Sollte der Auftragnehmer im Zuge seiner regelmäßigen Qualitätsüberprüfungen der beim Auftraggeber im Einsatz befindlichen Software eine meldepflichtige Schwachstelle entdecken, so wird er diese jedenfalls zeitnah auf der nachfolgenden ProductCERT-Seite veröffentlichen: [CERT Services - Services - Siemens Global Website](#). Mit dieser Veröffentlichung kommt der Auftragnehmer seiner vertraglichen Informationspflicht entsprechend nach. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vorgenannte Seite regelmäßig zu prüfen. Die Behebung einer Schwachstelle werden die Parteien auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen gemeinsam abstimmen oder in Ermangelung einer solchen einzelvertraglich regeln.

Erlangt eine Partei Kenntnis von einem möglichen IT-Sicherheitsvorfall und kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Sicherheit der IT-Infrastruktur der anderen Partei beeinträchtigt wird oder werden könnte, so hat die betroffene Partei den IT-Sicherheitsvorfall unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, der anderen Partei anzuzeigen. Die Anzeige hat die mögliche Ursache und die Art und Weise des IT-Sicherheitsvorfalls zu beschreiben, sowie angemessene Angaben zu den vernünftigerweise zu erwartenden Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Partei zu enthalten, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine vernünftige Beurteilung des Sachverhaltes möglich ist. Eine spätere Beurteilung oder Änderungen einer bestehenden Beurteilung ist der anderen Partei wiederum entsprechend anzuzeigen. Diese Anzeige unterliegt der Vertraulichkeitsregelung gemäß Punkt 15.

Die von einem IT-Sicherheitsvorfall betroffene Partei ist jedenfalls verpflichtet, angemessene und in Relation zur Schwere des IT-Sicherheitsvorfalles

verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Partei abzuwenden bzw. – sofern dies nicht möglich ist – zu begrenzen.

18. Haftung

18.1 Umfang der Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, mit 25% des Nettoauftragswertes pro Schadensfall, wobei die Gesamthaftung im Fall der groben Fahrlässigkeit insgesamt auf den Nettoauftragswert begrenzt ist.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamthaftung mit der Höhe eines Jahresentgeltes für die vereinbarten Leistungen oder in Ermangelung der Vereinbarung über das Jahresentgelt jedenfalls mit 50.000 Euro begrenzt. Pro Schadensfall ist in diesen Fällen die Haftung des Auftragnehmers mit 25% des Jahresentgeltes bzw. in Ermangelung eines vereinbarten Jahresentgeltes mit 12.500 Euro begrenzt.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, entgangenem Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, nicht erzielten Ersparnissen und von Zinsverlusten ist ausgeschlossen.

Aus Äußerungen des Auftragnehmers, die nicht schriftlich in den Vertrag aufgenommen wurden oder aus Angaben aus Prospekten, Katalogen und Werbeschriften kann keine Haftung des Auftragnehmers abgeleitet werden.

Sind im Vertrag Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

Bedient sich der Auftraggeber des Personals des Auftragnehmers für eine Leistungsausführung, so erfolgt dies ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers und unter Ausschluss jeder Haftung des Auftragnehmers. Eine solche Inanspruchnahme des Personals des Auftragnehmers durch den Auftraggeber über die jeweilige Vereinbarung hinaus bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgt auf Basis eines vorher festgesetzten Entgelts oder in Ermangelung dieser Entgeltvereinbarung zu zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen (Punkt 4.2 A, oben).

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nach Punkt 3 unmittelbar oder mittelbar entstehen, insbesondere wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer, für die Leistungserbringung und/oder sein eigenes Nutzungsverhalten und/oder das Nutzungsverhalten des Endkunden unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen zur Verfügung stellt.

Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Installation, Implementierung und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) von Software oder von behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

Die Regelungen des Punktes 18 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle durch Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers verursachte Schäden wirksam.

18.2 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren nach der erfolgten Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die andere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.

19. Außenwirtschaftsrecht & Exportkontrolle

19.1 Allgemeine Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

Der Auftraggeber hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-)Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zusammen „Exportrecht“), einzuhalten.

19.2 Überprüfungen bei Waren und Leistungen

Vor jeder Transaktion bezüglich der vom Auftragnehmer gelieferten Waren (einschließlich Hardware, Dokumentation und Technologie) bzw. der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen (einschließlich Wartung und technischer Unterstützung) mit Dritten wird der Auftraggeber prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

- Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb dieser Waren und Leistungen durch ihn, die Vermittlung von Verträgen sowie das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Waren

und Leistungen nicht gegen Exportrecht – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;

- b) die Waren und Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige, nicht-zivile Verwendungen (Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen oder jeder andere verteidigungs-/militärtechnische Gebrauch) bestimmt sind oder zur Verfügung gestellt werden;
- c) er alle direkt oder indirekt an Erhalt, Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb der Waren und Leistungen beteiligten Parteien gegen sämtliche anwendbaren (Sanktions-) Listen des Exportrechts betreffend den Geschäftsverkehr mit darin genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen geprüft hat; und
- d) Waren und Leistungen, die güterspezifischen Beschränkungen unterliegen, wie in den jeweiligen Anhängen des Exportrechts spezifiziert, nicht rechtswidrig (i) direkt oder indirekt (z.B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)) nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (ii) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, diese Waren und Leistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.

19.3 Unzulässige Verwendung von Software und Cloud Services

Sofern nicht nach dem Exportrecht oder aufgrund entsprechender behördlicher Lizenzen oder Genehmigungen zulässig, darf der Auftraggeber nicht

- a) von bzw. an einem Standort, von bzw. an dem der Zugriff aufgrund umfassender Sanktionierung verboten oder beschränkt bzw. nach dem Exportrecht genehmigungspflichtig ist, die Software oder Cloud Services herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder diese nutzen;
- b) Unternehmen, Personen oder Organisationen, die auf einer (Sanktions-) Liste nach dem Exportrecht aufgeführt sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei stehen, Zugang gewähren, die Software oder Cloud Services übertragen, (re-) exportieren (einschließlich sog. „deemed (re-) exports“) oder anderweitig zur Verfügung stellen;
- c) die Software oder Cloud Services zu einem nach dem Exportrecht verbotenen Zweck (z.B. in Verbindung mit Rüstungsgütern, Kerntechnik oder Waffen) nutzen;
- d) auf die Cloud Services Plattform Kundeninhalte hochladen, außer diese sind nicht-kontrolliert (z.B. EU: AL = N; USA: ECCN = N oder EAR99); oder
- e) die vorgenannten Tätigkeiten einem Nutzer der Liefergegenstände ermöglichen. Der Auftraggeber hat jedem Nutzer alle zur Einhaltung des Exportrechts erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

19.4 Entwicklung von Halbleitern

Der Auftraggeber wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Waren, Leistungen, Software und/oder Cloud Services zur Entwicklung oder Herstellung von integrierten Schaltkreisen in entwickelten Halbleiterfertigungsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten verwenden, welche die Kriterien der U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. 744.23) erfüllen.

19.5 Information

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den/die Nutzer, den Verwendungszweck und den Nutzungsort bzw. den Endverbleib (für Hardware, Dokumentation und Technologie) der Waren, Leistungen, Software und/oder Cloud Services zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Mitteilung verteidigungstechnischer oder solcher Informationen, die aufgrund anwendbarer regierungsamtlicher Vorschriften einer besonders kontrollierten Datenverarbeitung bedürfen, benachrichtigen und die vom Auftragnehmer hierfür vorgesehenen Kommunikationswege und -methoden benutzen.

19.6 Kein Re-Export nach Russland und Belarus

Anstelle des Punktes 19.2d) gilt dieser gesamte Punkt 19.6 für Auftraggeber mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union, außer es ist ein in Anhang VIII der EU-Verordnung No 833/2014 gelistetes Partnerland (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32014R0833>).

- a) Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag gelieferten Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hardware, Software, Technologie und entsprechende Dokumentation) (im Folgenden: "Waren") weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der

Russischen Föderation oder Belarus vornehmen.

- b) Der Auftraggeber wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Punkt 19.6a) nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- c) Der Auftraggeber wird einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Punkt 19.6a) vereiteln würden.
- d) Jede Verletzung der Punkte 19.6a), 19.6b) oder 19.6c) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrag dar, und der Auftragnehmer ist im Falle einer solche Verletzung berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) Einfordern eines Plans zur Behebung der Verletzung; (ii) Geltendmachung von Strafen in Höhe des Preises der re-exportierten Waren oder 5% des Vertragswerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist; (iii) Suspendierung jeglicher Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, bis der Verstoß gegen Punkt 19.6a) behoben ist und/oder (iv) Kündigung des Vertrags.

19.7 Freistellung

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer, dessen verbundene Unternehmen, Zulieferer und deren jeweilige Vertreter von allen Ansprüchen, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -auslagen) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nichtbeachtung dieses Punktes 19 oder der (behaupteten) Verletzung von Exportrecht durch den Auftraggeber, den Nutzern oder deren Geschäftspartnern zusammenhängen und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

19.8 Vorbehalt der Lieferung

Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer nach dem Exportrecht dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Auftraggebers und/oder der Nutzer zu der Software und/oder den Cloud Services einzuschränken oder zu sperren.

20. Kündigung

Wenn keine gesetzlich zwingenden Kündigungsgründe vorliegen, können die Parteien nur aus den nachstehenden Gründen den Vertrag jeweils durch schriftliche Mitteilung kündigen. Ein Rücktrittsrecht wird ausgeschlossen. Die Kündigung nach Punkt 20.1 bis 20.3 kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.

20.1 Beidseitige Kündigungsgründe

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei mit ihren Zahlungen ins Stocken gerät oder überschuldet, insolvent oder zahlungsunfähig wird oder aufgrund nicht vertragsgemäßer Zahlung aus anderen Verträgen zwischen den Parteien den Eindruck einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit vermittelt, ein nicht offenbar unbegründeter Insolvenzantrag gestellt wird, ein Konkursöffnungsbescheid gegen sie erlassen wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht oder ihr Geschäft zugunsten ihrer Gläubiger unter einem Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer fortführt oder in Liquidation geht.

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, wenn die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.

20.2 Kündigung durch den Auftraggeber

Sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, kann der Auftraggeber den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen gegenüber dem Auftragnehmer kündigen:

- a) bei grob verschuldetem Verzug des Auftragnehmers mit der Hauptleistungspflicht, wenn eine vereinbarte maximale pauschalierte Verzugsentschädigung zu zahlen ist, dem Auftragnehmer eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Lieferungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und der Auftragnehmer innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadenersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen; oder
- b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Auftraggeber über die Verletzung

behalten wurde.

Eine Kündigung durch den Auftraggeber betrifft nicht den Anteil der Lieferungen, der bereits vor der Kündigung vertragsgemäß zugestellt oder geleistet wurde. Gleiches gilt für bereits erbrachte Vorleistungen wie z.B. Materialbestellungen und für Vorbereitungshandlungen wie z.B. bereits geleistete Engineeringstunden. Auch bei einer Kündigung des Vertrages gemäß Punkt 20 bleibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung zugestellten Teile der Lieferungen verpflichtet. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er nach schriftlicher Ankündigung die Lieferungen von einem Dritten vornehmen lässt. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 18 gelten auch im Kündigungsfall.

20.3 Kündigung durch den Auftragnehmer

Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn

- a) der Auftraggeber unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber des Auftragnehmers gelangt; oder
- b) der Auftraggeber eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Auftragnehmer über die Verletzung behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tagen in Verzug ist.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

21. Streitbeilegung

21.1 Verhandlungen

Sollten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf jeder Seite ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Verhandlungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.

Die Regelungen dieses Absatzes sowie der nachfolgenden Absätze bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

21.2 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die nicht durch Verhandlungen nach Punkt 21.1 beigelegt werden, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen sowie solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen des Vertrags, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichts Wien Innere Stadt ausschließlich zuständig.

22. Anwendbares Recht

Diese Lieferbedingungen, einschließlich ihrer mit dem abgeschlossenen Vertrag zusammenhängenden, sonstigen Vereinbarungen, Nachträge, Beilagen und Anlagen, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den International Warenkauf ist ausgeschlossen.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Schriftlichkeit

Der Vertrag, dessen Änderungen und/oder Ergänzungen (einschließlich einer Änderung der nachfolgenden Formvorschriften), dessen Kündigung sowie alle (sonstigen) im Vertrag vorgesehenen oder mit ihm im Zusammenhang stehenden einseitigen Willenserklärungen bedürfen der Schriftform iSd § 886 ABGB. Die Schriftform wird auch gewahrt durch (i) eine fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen, (ii) eine einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Z 10 eIDAS-Verordnung unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen mit zumindest 2-Faktor-Authentifizierung, (iii) einen per E-Mail übermittelten Scan des handschriftlich unterzeichneten Originals oder (iv) die Einhaltung eines aufrechten EDI Vertrages.

Angebote, Auftragserteilungen (Bestellungen) und Auftrags-/Bestellbestätigungen können auch mittels eines aus einem elektronischen System maschinell erzeugten unterschrittslosen Dokuments unter Anführung einer Angebots- oder Bestellnummer erfolgen.

Für sonstige, von Absatz 1 nicht umfasste Erklärungen und Kommunikation unter dem Vertrag genügt zur Wahrung der Formerfordernisse neben den in Absatz 1 genannten Formen auch die Übersendung mittels E-Mails oder eine (sonstige) einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Z 10 eIDAS-Verordnung unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen, sofern der Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vorsieht.

23.2 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.
